

F i n a n z o r d n u n g

des Landessportbundes Thüringen e. V.

gültig ab: 01.05.2007

(Beschlossen auf dem Hauptausschuss des LSB Thüringen am 21.04.2007)

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung legt entsprechend § 5 der Satzung die Regelungen für die Haushaltsplanung und Abrechnung sowie Finanzverwaltung des Landessportbundes Thüringen (LSB) fest.

Sie gilt unter Beachtung der sich aus § 19 der Satzung ergebenden Sonderregelungen auch für die Thüringer Sportjugend.

§ 2 Haushaltsplan

1. Entsprechend § 11 der Satzung ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan des LSB zu erstellen, der dem Landessporttag/Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Haushaltsplan der Thüringer Sportjugend wird vom Landessporttag/ Hauptausschuss bestätigt und ist Bestandteil des Gesamthaushaltsplanes des LSB.
2. Im Haushaltsplan werden alle Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres erfasst.
3. Haushaltstitel sind innerhalb einer Hauptgruppe untereinander deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit einzelner Hauptgruppen untereinander entscheidet das Präsidium.

§ 3 Zuwendungen

1. Sportvereine, Sportfachverbände, Anschlussorganisationen, Kreis- und Stadtsportbünde, die Thüringer Sportjugend, die Sportakademie, das Bildungswerk, das Sozialwerk sowie weitere satzungsgemäße Bestandteile des LSB Th. können auf der Grundlage der Zuwendungsordnung des Landessportbundes Thüringen Zuwendungen aus Mitteln des Haushaltes des LSB Thüringen erhalten.
2. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers.
3. Diese Zuwendungsempfänger verfügen über diese Mittel im Rahmen der im Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag benannten Regelungen.
4. Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der empfangenen Mittel unter Beachtung der Regelungen der Zuwendungsbescheide / Zuwendungsverträge durch Vorlage von Verwendungsnachweisen zu belegen.

§ 4 Finanzverwaltung

1. Die im Haushaltsplan des LSB festgeschriebenen Einnahme- und Ausgabetitel werden von den dafür sachlich zuständigen Geschäftsbereichsleitern, Referenten bzw. Sachgebietsleitern oder Mitarbeitern verwaltet.
2. Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des LSB Thüringen zu verwenden.

Die für die entsprechenden Haushaltstitel zuständigen Geschäftsbereichsleiter, Referenten bzw. Sachgebietsleiter oder Mitarbeiter sind verantwortlich für:

- * die Verwaltung und zweckbezogene Vergabe der in den entsprechenden Ausgabetiteln eingestellten Mittel,
- * die Vorbereitung der Finanzanweisungen auf der Grundlage der „Kassen- und Zahlungsordnung des LSB“, die vom Präsidium beschlossen wird, und der entsprechenden Vergaberichtlinie.

Die Anweisungen zur Zahlung erfolgt auf der Grundlage der „Kassen- und Zahlungsordnung des LSB Thüringen e.V.“.

3. Der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsbereichsleiter Finanzen/Zentrale Dienste sind für die ordnungsgemäße Buchführung des LSB verantwortlich.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.
5. Die Kassengeschäfte führen die gemäß Arbeitsvertrag/Arbeitsplatzbeschreibung dafür zuständigen Mitarbeiter(-innen) des LSB Thüringen auf der Grundlage der „Kassen- und Zahlungsordnung des LSB Thüringen e.V.“.
6. Der Schatzmeister des LSB hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen der Haushaltsführung und der Finanzverwaltung vorzunehmen.
Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Thüringer Sportjugend, die Kreis- und Stadtsportbünde sowie alle Zuwendungsempfänger.

§ 5 Erstattung von Auslagen

Die bei der Ausübung der ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des LSB entstehenden Auslagen werden erstattet.

Die Festlegungen zur Reisekostenvergütung des LSB sind in der „Richtlinie für Dienstreisen im Landessportbund Thüringen e.V.“ geregelt und als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6 Entschädigung

Für ehrenamtliche Tätigkeit - mit Ausnahme von Reisekosten - erhalten die Mitglieder des Präsidiums des LSB eine pauschale Entschädigung in Höhe von:

- * 75,00 € im Monat - Präsident, Vizepräsidenten, Schatzmeister,
- * 50,00 € im Monat - weitere gewählte Mitglieder des Präsidiums.

§ 7 Buch- und Kassenprüfungen

1. Die entsprechend § 24 der Satzung vom Landessporttag gewählten Buch- und Kassenprüfer haben die Aufgabe, stichprobenartig die Buchhaltungsunterlagen des LSB und der Thüringer Sportjugend zu prüfen und dem Hauptausschuss/Landessporttag einen Prüfbericht vorzulegen.
2. Im Geschäftsjahr sind mindestens drei Prüfungen vorzunehmen.

§ 8 Zusatz

Die Kreis- und Stadtsportbünde und Sportfachverbände/ Anschlussorganisationen beschließen auf der Grundlage ihrer Satzungen und der Finanzordnung des LSB eigene Finanzordnungen/Finanzrichtlinien.